

Satzung
des
**Eisenbahner-Sportvereins
Warburg (Westf.) e.V.**

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

Eisenbahner- Sportverein Warburg (Westf) e.V.

Der Sitz des Vereins ist Warburg (Westf)

Der Verein ist am 1. Juli 1959 wieder gegründet worden. Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Warburg (Westf) eingetragen.

**§ 2
Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

**§ 3
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.)

**§ 4
Mitgliedschaft und Aufnahme**

Mitglied kann jeder Unbescholtene werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Beitrittserklärungen müssen schriftlich abgegeben werden.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es außerdem der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Arten der Mitglieder und ihre Rechte

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr,
- d) Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind solche, die eine im Verein gepflegte Sportart betreiben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sie haben das Recht, die Vereinsgeräte, Plätze und Turnhallen unter Aufsicht eines Übungsleiters zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Passive Mitglieder sind solche, die durch ihren Eintritt den Vereinszweck fördern.

Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Sie üben keinen Sport aus.

Die Jugend des Eisenbahner-Sportvereins ist die Gemeinschaft der Jungen und Mädchen in den Abteilungen des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbst.

Die Vereinsjugend-Ordnung bestimmt Weg und Ziele der Jugend.

Die Jugend erkennt die Satzung des Vereins an.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder 25 Jahre dem Verein angehören, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 6

Wahlrecht

Die Mitglieder erwerben mit dem vollendeten 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

Jedoch sind Jugendliche nach der Vereinsjugend-Ordnung beim Organ der Jugend - dem Vereinsjugendtag - wahlberechtigt.

Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit der Zahl des Beitrages nicht im Rückstand sind.

§ 7

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 8

Beiträge

Solange die monatlichen Mindestbeiträge für aktive Sportler pro Person und Monat vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen vorgeschrieben werden, ist der Vorstand berechtigt, die Vereinsbeiträge mittels Vorstandsbeschluss auf diese Mindestsätze

festzulegen.

Sollen Beiträge über die vom Landessportbund vorgeschriebenen Mindestsätze hinaus angehoben werden, ist ein Mehrheitsbeschluss durch die Mitgliederhauptversammlung herbeizuführen.

Der Beitrag ist am ersten eines jeden Monats fällig.

§ 9

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und jederzeit möglich.

Er wird zum Schlusse des entsprechenden Kalendervierteljahres rechtswirksam.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind die laufenden Beiträge zu zahlen.

In Ausnahmefällen kann auf die Zahlung der laufenden oder rückständigen Beiträge durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung seit 3 Monaten nicht bezahlt hat;
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsjugend-Ordnung;
- c) wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Betragens innerhalb oder außerdem des Vereins oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechts.

§ 10

Vereinsleitung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen kann den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

| | |
|---|---|
| der 1. Vorsitzende, | der 2. Vorsitzende, |
| der 1. Kassenführer, | der 2. Kassenführer, |
| der 1. Schriftführer, | der 2. Schriftführer, zugl. Pressewart, |
| der techn. Leiter (Oberturnwart), | zugl. Turn und Spielwart, |
| der 1. Kegelwart, | |
| der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und dessen Stellvertreter. | |

Zum erweiterten Vorstand gehören:

| | |
|--|---|
| der 1. Beisitzer, | der 2. Beisitzer, (als Beisitzer können |
| auch Mitglieder mit speziellen Funktionen gewählt werden.) | |
| der 1. Jugendwart, | der 2. Jugendwart |
| der 2. Kegelwart, | der 3. Kegelwart, |
| der Hallen und Gerätewart, | der Judowart, |
| der Sozial- und Kulturwart | |

Der 1. Vorsitzende soll nach Möglichkeit Eisenbahner sein.

§ 11 Aufgaben der Vereinsleitung

Der 1. Vorsitzende trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt den Vorsitz. Er wird im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Die Kassenführer haben für das Einziehen der Mitgliedbeiträge zu sorgen. Ihnen obliegt die jährliche Rechnungslegung über die Kassenverwaltung des Vereins. Die Kassenführung, das Buchen der Einnahmen und Ausgaben, der Verkehr mit den Kassen, bei denen der Verein ein Konto unterhält und die auf Weisung des 1. Vorsitzenden zu leistenden Zahlungen obliegen in der Regel dem 1. Kassenführer, sind bei Verhinderung und im Vertretungsfalle vom 2. Kassenführer wahrzunehmen. Vor einem Wechsel in der Kassenführung muss eine Kassenübergabe stattgefunden haben.

Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins zu führen.

Er hat Niederschriften über die Sitzung des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlung zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und von ihm gegenzuzeichnen sind.

Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr vorzulegen.

Die Berichte müssen von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben sein.

Nach Maßgabe der Vereinsjugend-Ordnung verwaltet sich die Jugendabteilung selbst. Zum Beginn eines jeden Vereinsgeschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen.

Darin sind u. a. die der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen zweckgebundenen Mittel sowie die übrigen der Jugendabteilung zuzuweisenden Mittel darzustellen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Der Kassenbericht muss vorher von den beiden Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben sein.

Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten.

Bei Beanstandungen ist sofort dem Vorstand und den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

Regelmäßig in jedem Kalenderjahr als Mitgliederhauptversammlung, ferner als ordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder 30 % der wahlberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Einberufung geschieht durch den 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Anschlag in den Vereinskästen. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht,
2. Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahlen einschl. Wahl der Kassenprüfer,
5. Verschiedenes.

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederhauptversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese sind spätestens 6 Tage vor der Versammlung beim Schriftführer schriftlich einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.

In der Mitgliederhauptversammlung sind alle Mitglieder ab 18 Jahre stimmberechtigt.

§ 14

Wahlen

Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederhauptversammlung auf 4 Jahre die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seine Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, dass nach Entlastung der bisherige Vorstand seine Ämter zur Verfügung stellt und der 1. Vorsitzende einen Wahlleiter vorschlägt, der die Wahl des neuen Vorsitzenden durchzuführen hat.

Über jedes zu wählende Mitglied des Vorstandes ist nach den mündlichen Vorschlägen öffentlich abzustimmen, es sei denn, der Vorstand ordnet die geheime Wahl an. Die vom Vereinsjugendausschuss gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins, nämlich der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter, sind von der Mitgliederhauptversammlung in ihrem Amt zu bestätigen, nachdem sie vorher vom Vereinsjugendtag gewählt worden sind.

Bei allen Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist nochmals zu wählen. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederhauptversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin beauftragt der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Geschäfte.

Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

Die Jugendordnung ist ein Teil der Hauptsatzung des Vereins. Änderungen der Jugendordnung bedürfen gem. § 7 dieser Jugend-Ordnung der Bestätigung durch die Mitgliederhauptversammlung des Vereins.
(Die Mitgliederversammlung hat über Satzungsänderungen zu bestimmen - § 33 BGB).

§ 15 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied folgender übergeordneter Verbände;

- a) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.
- b) Deutscher Turnerbund in Ostwestf. Turngau,
- c) Judoverband,
- d) Deutscher Sportbund,
- e) Verband Deutscher Eisenbahnersportvereine,
- f) Deutscher Kegelbund.

§ 16 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art entstandenen Unfälle oder Diebstähle. Die Haftung durch die Versicherungen bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch eine besonders einberufene Mitgliederhauptversammlung aufgelöst werden, wenn dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesem dreiviertel für die Auflösung stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereins als anerkannter gemeinnütziger Körperschaft zu. Die von den öffentlichen-rechtlichen Stellen eingebrachten Vermögensteile fallen diesen mit der Maßgabe zu, sie für gemeinnützige hilfstätige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederhauptversammlung am 20.11.1977 angenommen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 16.03.1985 geändert.

Vereins- Jugend-Ordnung der Eisenbahner-Sportvereins Warburg (Westf) e.V.

In dem Bewusstsein, dass Sportarten wie Leichtathletik, Ballspiele, Turnen, Schwimmen und Judo den jungen Menschen besonders ansprechen, gilt sich die Jugend des Eisenbahner-Sportvereins Warburg Westf. e.V. folgende Ordnung:

§ 1

Ziel der Jugendarbeit - (Art. 1 Körperlich-seelischer Bereich)

- a) Die Jugend des Eisenbahner-Sportvereins Warburg (Westf) e.V. soll die in der Präambel aufgeführten Sportarten als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern.
- b) Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern.

(Art. 2 Geistig-sozialer Bereich)

a) Jugendarbeit in einem Sportverein prägt in hohem Maße Verhalten und Bewußtsein der Jugendlichen. Kennzeichnend für ihre Lebensphase ist die weitgehend ungeprüfte Übernahme angebotener Leitbilder und Normen.

Art und Inhalt dieser Jugendarbeit beeinflusse das gesellschaftspolitische Verhalten junger Menschen.

b) Hieraus ergeben sich die Aufgaben:

Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen, Selbstverwaltung und Jugendabteilung im Rahmen der Gesamtorganisation , Bewusstmachung sozialer Beziehungsgeflechte in Gruppe, Mannschaft, Abteilung, Verein und Verband,

Erhellung von Ursachen sozialer Konflikte und deren bewusste Austragung in einem überschaubaren Bereich wie in der Gruppe, der Mannschaft, der Abteilung und dem Verein.

Vermitteln von Erfahrungen und Erlebnissen im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen (Kommunikation) und gemeinschaftlichen zielbestimmten Verhaltens (Kooperation),

Förderung und Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik unter Vermittlung ihrer Grundlagen.

c) Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit auch an der Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse bereite Jugendliche.

(Art 3 - Weitere Aufgaben-)

a) die Jugendarbeit im Eisenbahner-Sportverein Warburg (Westf) e.V. wird getragen von Mitarbeitern, die demokratisch gewählt oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufen werden.

Ihre Zahl und Eignung muss durch Werbung, Ausbildung und Weiterbildung ständig vergrößert werden.

b) Bildungseinfluss aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbänden muss anerkannt und durch die sportliche und außersportliche Jugendarbeit wirksam ergänzt werden.

c) Die Jugend des Eisenbahner- Sportvereins Warburg (Westf) e.V. soll Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern, Beziehungen zu andern Verbänden der Jugendarbeit und des Sportes pflegen und mit den Trägern öffentlicher Belange auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

§ 2 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Eisenbahner- Sportvereins Warburg (Westf) e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Eisenbahner - Sportvereins Warburg (Westf) e.V. sind

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Eisenbahner-Sportvereins Warburg (Westf) e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
5. Wahl des Vereinsjugendausschusses,
6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/ Stadtebene, zu deren der Verein Delegationsrecht hat .
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein ordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
dem Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter und 2 Beisitzern/Beisitzerinnen sowie zwei Jugendvertretern, die z. Z. der Wahl noch Jugendliche sind.
Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend auch innen und außen.
Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag alle 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen zweckgebundenen Mittel sowie der vom Vereinsvorstand im Haushaltsplan der Jugendabteilung zugewiesenen Beträge.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.
Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Jugendspiel- und Kampfordnungen der einzelnen Fachverbände (Westf. Fußball- und Leichtathletikverband, Ostwestfalenturngau, Westf. Turnerbund, Judoverband, Schwimmverband). Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Eisenbahner- Sportvereins Warburg. Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung der Mitgliederhauptversammlung des Vereins (siehe § 14 letzter Absatz der Vereinssatzung)

Diese Jugend-Ordnung wurde von der Mitgliederhauptversammlung am 15. März 1997 angenommen.